

Sicherheitsvorschriften und Umweltrichtlinien für Fremdfirmen

Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG, Werk Stade

Notruf:

Innerhalb des Industrieparks Stade nur über **Dow-Werketelefon** **2222**
oder das **öffentliche Telefonnetz** (für Mobiltelefone) **(04141) 3679**

Vorwort

Die Sicherheits- und Umweltvorschriften für Auftragnehmer enthalten die Mindestforderungen der Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG, Werk Stade, in Bezug auf Arbeitssicherheit, Unfallverhütung und Umweltschutz.

Der Auftragnehmer übernimmt die volle Verantwortung und Haftung dafür, dass diese Vorschriften von ihm und den von ihm Beschäftigten, einschließlich der von ihm beauftragten Nachunternehmern, eingehalten werden.

Abweichungen gegen die hier aufgeführten Regeln werden an die Geschäftsleitung des Auftragnehmers geleitet und können zu einem Werksverbot führen.

Unsere Ziele



- Keine Unfälle
- Keine Verletzungen
- Keine unsicheren Situationen
- Keine Ausreden
- Keinerlei Umweltvorfälle

Verpflichtung zu 100% Sicherheit

Bei Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG haben Sie das Recht sicher zu arbeiten. Wir erwarten, dass Sie dieses Recht nutzen und einfordern.

Jeder Mitarbeiter und Auftragnehmer ist verantwortlich für die Arbeitssicherheit.

Sie werden aufgefordert diese Ziele aktiv zu verfolgen. Dies geschieht in Zusammenarbeit von Ihnen, Ihrem Arbeitgeber und Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG.

Einleitung

Dieses Handbuch enthält die Sicherheits- und Verhaltensregeln, sowie die Vorschriften über die Abfallentsorgung und Regeln zu Boden- und Gewässerschutz für Auftragnehmer und deren Nachunternehmer (im Folgenden als Auftragnehmer bezeichnet), die im Werk Stade der Blue Cube Germany Assets GmbH & Co. KG (im Folgenden als Olin bezeichnet) Arbeiten ausführen.

Olin behält sich das Recht vor, Auftragnehmer auf die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltvorschriften hin zu kontrollieren und bei Nichteinhaltung ggf. vom Werkgelände zu verweisen.

Zusätzlich zu den hier vorliegenden Vorschriften müssen:

- die Life Critical Standards (zu beziehen über die **O**lin **R**esponsible **C**are [ORC] Abteilung)
- besondere Betriebsvorschriften der jeweiligen Produktionsanlage
- die Richtlinien, Technischen Regeln, Grundsätze, usw. der jeweiligen Institutionen wie Berufsgenossenschaft, Verband Deutscher Elektrotechniker etc.
- die geltenden Bundes-, Landes- und örtlichen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften beachtet und eingehalten werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1	ZUGANGSREGELN	7
1.1	ARBEITSSICHERHEIT	7
1.1.1	Verantwortung für Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz	7
1.2	SICHERHEITSTEST	7
1.2.1	Rahmenvertragsfirmen und deren Nachunternehmer	7
1.2.2	Firmen ohne Rahmenvertrag	8
1.3	WERKSCHUTZ (SECURITY)	8
1.3.1	Werkausweise	8
1.3.2	Umgang mit Olin Informationen	8
1.3.3	Einfahrtgenehmigung	9
1.3.4	Betreten des Werkes/Anlieferungen	9
1.3.5	Werkzugang von Besuchern für Auftragnehmer	9
1.3.6	Kontrollen	9
1.3.7	Materialein- und ausfuhr	9
1.3.8	Sichern von Eigentum	9
1.3.9	Funkgeräte und Mobiltelefone	9
1.3.10	Fotografieren	10
1.3.11	Werkzugang von Kindern	10
1.3.12	Übernachten	10
1.3.13	Meldung von Security Vorfällen	10
2	ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN	10
2.1	PERSÖNLICHES VERHALTEN	10
2.1.1	Verbesserungsvorschläge	10
2.1.2	Meldung von Unregelmäßigkeiten	10
2.1.3	Rauchen	10
2.1.4	Alkohol/Drogen	10
2.1.5	Betreten von Produktionsanlagen/Baustellen	11
2.1.6	Unwirksam machen von Sicherheitseinrichtungen	11
2.1.7	Druckluft zum Reinigen	11
2.1.8	Baustellen	11
2.1.9	Aufstellen von Container	11
2.1.10	Durchgänge/Zufahrten	11
2.1.11	Temporäre Absperrungen gegen Absturz (Life Critical Guard - LCG)	11
2.1.12	Betreten von Rohrleitungen/Kabelbahnen und Dächern	11
2.2	FAHRZEUGE UND VERKEHR	12
2.2.1	Rückwärtsfahrten	12
2.2.2	Unfälle mit Fahrzeugen	12
2.2.3	Einfahrtgenehmigung in Anlagenbereiche	12
2.2.4	Flurförderzeuge	12

2.2.5	Transport.....	12
2.2.6	Kranarbeiten.....	12
3	NOTFALLSITUATIONEN	13
3.1.1	Verhalten bei Verletzungen, Sachschäden und Störungen	13
3.1.2	Notruf über Telefon.....	13
3.1.3	Meldeschema	13
3.1.4	Alarmsignale	13
3.1.5	Notfallverhaltensregeln	13
3.2	ERSTE HILFE BEI VERLETZUNGEN.....	13
3.2.1	Allgemeines	13
3.2.2	Transport von Verletzten	14
3.2.3	Augenverletzungen	14
3.2.4	Berührung mit Chemikalien.....	14
4	PROZEDUREN UND ARBEITSFREIGABEN.....	14
4.1	GERÜSTE.....	14
4.1.1	Allgemeines	14
4.1.2	Abnahme von Gerüsten	14
4.1.3	Fahrbare Gerüste	14
4.1.4	Besteigen von Tankwagenfahrzeugen	15
4.2	ARBEITSERLAUBNISSE	15
4.2.1	Arbeitserlaubnisschein.....	15
4.2.2	Freigabe für Erdarbeiten	16
4.2.3	Niederspannungsfreigabe-Freigabe für Elektroarbeiten	16
4.2.4	Einstiegserlaubnis.....	16
4.2.5	Gefahren durch betriebsfremde Stoffe.....	16
4.3	MASCHINEN, WERKZEUGE UND GERÄTE	16
4.3.1	Tischkreissägen	16
4.3.2	Handschleifmaschinen (Winkelschleifer)	17
4.3.3	Sicherheitseinrichtungen an mobilen Gasflaschen.....	17
4.3.4	Hubarbeitsbühnen.....	17
4.3.5	Kranbare Mannkörbe.....	17
4.3.6	Personenkörbe für Stapler	18
4.3.7	Anschlagen von Lasten an Prozessrohren	18
4.4	LEITERN	18
4.5	ELEKTRISCHE ANLAGEN UND GERÄTE	18
4.5.1	Allgemeines	18
4.5.2	Arbeiten an elektrischen Anlagen	18
4.5.3	Betrieb von elektrischen Geräten	18
4.5.4	Verriegelung elektrischer Antriebe	19
4.5.5	Elektrische Anlagen für Baustelleneinrichtungen	19

4.5.6	Arbeiten in engen Räumen sowie in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung	19
4.5.7	Radioaktive Strahlung	19
4.5.8	Elektromagnetische Felder	20
5	KENNZEICHNUNGEN UND MARKIERUNGEN	20
5.1	ROTE SICHERHEITSANHÄNGER	20
5.2	SONSTIGE SICHERHEITSANHÄNGER (GRÜN, BLAU, ORANGE, GELB, GELB/GRAU)	20
5.3	MARKIERUNGEN FÜR DAS ÖFFNEN VON ROHRLEITUNGEN UND AUSRÜSTUNGEN	20
5.4	ABSPERRUNGEN	20
6	PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA) UND BEKLEIDUNG	20
6.1	MINIMALE PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)	20
6.2	WEITERGEHENDE ANLAGENSPEZIFISCHE SCHUTZAUSRÜSTUNG	21
6.3	CHEMIEVOLLSCHUTZBRILLEN	21
6.4	SCHUTZHANDSCHUHE	21
6.5	ARBEITSKLEIDUNG	21
6.6	LANGE HAARE, LOCKERE KLEIDUNG, SCHMUCK	21
6.7	SCHWIMMWESTEN	21
7	LEBENSMITTEL- UND PHARMAANFORDERUNGEN	21
8	ABFALLENTSORGUNG	22
8.1.1	Aufbewahrung	22
8.1.2	Sammelplatz	22
8.1.3	Zwischenlagern	22
8.1.4	Bauschutt/Aushubmaterial	22
8.1.5	Ansprechpartner	23
8.1.6	Meldung von umweltrelevanten Unfällen	23
8.1.7	Ordnung am Arbeitsplatz	23
8.2	BODEN UND GEWÄSSERSCHUTZ	23
8.2.1	Allgemeines	23
8.2.2	Grundwasser	23
8.2.3	Chemikalienaustritt	23
8.2.4	Begrenzung des Wassereinsatzes	23
8.3	SIEDLUNGSABFÄLLE	23
8.3.1	Definitionen	23
8.3.2	Entsorgung	23
8.3.3	Abgrenzung Siedlungsabfall von Sonderabfall	24
8.3.4	Begleitpapiere	24
8.3.5	Transportgefahren	24
8.4	BAUSCHUTT, AUSHUBMATERIAL, ABRUCHRESTE UND VERPACKUNGEN	24
8.4.1	Verantwortung	24
8.4.2	Entsorgung außerhalb des Werksgeländes	24

8.4.3	Lagerung innerhalb des Werksgeländes	24
8.4.4	Erdaushub	24
8.4.5	Bauschutt (mineralische Abfälle)	24
8.4.6	Straßenaufbruch	24
8.4.7	Bau- und Abbruchreste (nicht mineralische Abfälle)	24
8.4.8	Verpackungen	24
8.4.9	Abfallwirtschaftliches Konzept für Baumaßnahmen	25
8.5	ENTSORGUNG VON STRAHLMITTELRÜCKSTÄNDEN	25
8.5.1	Lagerung.....	25
8.5.2	Entsorgung	25
8.6	ASBESTHALTIGE ABFÄLLE.....	25
8.7	METALLSCHROTT	25
8.7.1	Definition.....	25
8.7.2	Entsorgung	25
8.8	ELEKTRO-/ELEKTRONIKSCHROTT	25
8.9	ENTSORGUNG VON GEFÄHRLICHEN ABFÄLLEN.....	26



1 Zugangsregeln

1.1 Arbeitssicherheit

1.1.1 Verantwortung für Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz

Die Verantwortung jedes Einzelnen, Unfälle zu verhüten, ist als wichtigste Aufgabe anzusehen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet sich und seine Nachunternehmer mit den Sicherheitsvorschriften und Richtlinien für Fremdfirmen vertraut zu machen und gewährleistet, dass diese Vorschriften beachtet werden. Zur Ausbildung und Schulung seiner Mitarbeiter kann der Auftragnehmer ein Sicherheitsvideo „Safety First“ von Olin anfordern.

Jeder Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter, der seine Arbeit in einem Anlagenbereich verrichten soll, muss sich vor Aufnahme der Arbeit mit den für diesen Bereich erforderlichen zusätzlichen Sicherheitsvorschriften und Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Sicherheitsduschen, spezielle Anlagenunterweisung, persönliche Schutzausrüstung usw. vertraut machen.

Jeder Auftragnehmer ist verantwortlich für:

- Die Auswahl von geeignetem Personal (Ausbildung und Qualifikation)
- Das Erstellen einer arbeitsablauforientierten Gefährdungsbeurteilung
- Das Unterweisen der Ausführenden in diese Gefährdungsbeurteilung

1.2 Sicherheitstest

Übersicht

Sicherheitspass	kleiner oranger Ausweis
Auftragnehmer ist Rahmenvertragsfirma bzw. deren Nachunternehmer	Auftragnehmer hat keinen Rahmenvertrag mit Olin <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsdauer max. vier Wochen ausschließlich in einer Anlage
Unterweisung durch den Auftragnehmer	
Anmeldung zum Sicherheitstest an der Dow Süd-West-Wache durch den Auftragnehmer	
Teilnahme am Sicherheitstest	
Sicherheitspass (oranges Buch)	
Zugangserlaubnis mit Lichtbildausweis	Zugangserlaubnis mit Lichtbildausweis
Wenn notwendig spezifische Anlagenunterweisung max. 15 Minuten	spezifische Anlagenunterweisung inkl. Sicherheitsvideo „Safety First“

1.2.1 Rahmenvertragsfirmen und deren Nachunternehmer

Nachdem der Auftragnehmer seine Mitarbeiter entsprechend der Olin Sicherheitsrichtlinien unterwiesen hat und diese sowie alle weiteren Unterweisungen im Sicherheitspass dokumentiert hat, meldet er seine Mitarbeiter an der Süd-West-Wache des Industriepark Stade zum schriftlichen Sicherheitstest an (Tel. 04146/91-2126). Die Mitarbeiter nehmen zum vereinbarten Termin am Test teil. Wenn der Mitarbeiter des Auftragnehmers den Test erfolgreich abschließt, wird dieses durch den Prüfer dokumentiert.

Danach kann der Mitarbeiter auf dem Olin Werksgelände für Tätigkeiten eingesetzt werden. Ist eine zusätzliche

anlagenspezifische Unterweisung erforderlich, wird diese durch die entsprechende Anlage durchgeführt und ebenfalls im Sicherheitspass dokumentiert. Diese Unterweisungen dauern in der Regel 15 Minuten und werden nicht separat vergütet.

1.2.1.1 Sicherheitspass (oranges Buch)

Der Sicherheitspass ist ein persönliches Dokument des Arbeitnehmers. Das Buch wird nicht von Olin zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung obliegt dem Auftragnehmer.

Bezugsquelle: www.stroeher-druck.de

Der Sicherheitspass muss im jeweiligen Arbeitsbereich verfügbar sein. Der Sicherheitspass muss nicht ständig mitgeführt werden. Es ist ausreichend, wenn der Pass im Fahrzeug oder an ähnlicher Stelle verwahrt wird. Auf Verlangen ist der Sicherheitspass vorzuzeigen

1.2.2 Firmen ohne Rahmenvertrag

Auftragnehmer, die ohne Rahmenvertrag auf dem Olin Werk Stade für max. vier Wochen ausschließlich in einer Anlage arbeiten wollen, benötigen hierfür eine Sicherheitsunterweisung in der entsprechenden Anlage.

Zu dieser Unterweisung gehören das Zeigen des Sicherheitsvideos „Safety First“ und die anlagenspezifischen Sicherheitshinweise. Die Dokumentation erfolgt durch die Anlage im „kleinen orangefarbenen Sicherheitsausweis“.

1.3 Werkschutz (Security)

1.3.1 Werkausweise

Der Auftragnehmer beantragt für sich, seine Mitarbeiter und Subunternehmer auf dem Werkschutz-Formular „Antrag zur Ausstellung einer Kontraktoren Foto-ID Zutrittskarte“ den Werkausweis (Foto-ID Zutrittskarte). Die in diesem Formular erhobenen Daten werden entsprechend der Datenschutzrichtlinien ausschließlich zu internen Verwaltungszwecken verwendet.

Die Foto-ID Zutrittskarte wird an der Süd-West-Wache (Tel. 04146/91-2126) erstellt, Voraussetzung ist ein bestandener Sicherheitstest.

Die Aushändigung erfolgt nur persönlich gegen Vorlage eines amtlichen Ausweisdokumentes (Personalausweis oder Reisepass). Für die jährliche Verlängerung einer Foto-ID Zutrittskarte kann (bei Rahmenvertragsfirmen) dem Antrag auch eine Kopie des amtl. Ausweisdokumentes beigelegt werden. In diesem Fall kann das ggf. neu erstellte Foto-ID Label auch von den bei Dow-ES&S bekannten Fremdfirmen-Bauleitern entgegengenommen werden. Die Kopie des amtl. Ausweisdokumentes wird sofort nach Überprüfung der Angaben vernichtet.

Die Foto-ID Zutrittskarte ist im Werk sichtbar zu tragen, soweit es der Arbeitsbereich zulässt.

Jeder Karteninhaber ist verpflichtet, sich durch Einlesen seiner Foto-ID Zutrittskarte an den Kartenlesern des automatischen Zutrittskontrollsystems ein- und auszuchecken. Er ist verantwortlich, dass durch seine Handlungsweise an den vollautomatischen Zugängen keine unbefugten Personen Zutritt zum Industriepark Stade und seinen sicherheitsrelevanten Bereichen erhalten.

Bei manuellen Ausweiskontrollen durch den Werkschutz ist die Foto-ID Zutrittskarte unaufgefordert vorzuzeigen

Die Foto-ID Zutrittskarte ist Eigentum der Firma Dow und ist unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder des Einsatzes auf dem Gelände von Olin Werk Stade, oder nach Ausscheiden aus der beauftragten Firma, sowie nach Ablauf der Gültigkeit unaufgefordert zurückzugeben. Andernfalls wird vom Auftragnehmer ein Kostenbeitrag von 30 Euro erhoben.

Der Verlust der Foto-ID Zutrittskarte ist unverzüglich (24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche) dem Werkschutz des Industriepark Stade (Tel. (04146) 91-2333) zu melden.

Ein Missbrauch der Foto-ID Zutrittskarte zieht ein Werkverbot nach sich.

1.3.2 Umgang mit Olin Informationen

Sämtliche Informationen (Dokumente, Zeichnungen, etc. aber auch geistiges Eigentum oder Gesprächsinhalte) sind vertraulich zu behandeln und unterliegen der zwischen Olin und Auftragnehmer geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung.

1.3.3 Einfahrtgenehmigung

Alle auf den Industriepark Stade einfahrenden Kontraktoren-Fahrzeuge benötigen eine Einfahrtgenehmigung.

Die Einfahrtgenehmigung ist mit dem Formblatt "Antrag auf Erteilung einer Dauer-Einfahrtgenehmigung" beim Werkschutz zu beantragen.

Die Einfahrtgenehmigung ist bei jeder Einfahrt unaufgefordert vorzuzeigen.

Wird das Fahrzeug auf dem Gelände des Industriepark Stade abgestellt, ist die Einfahrtgenehmigung sichtbar auf das Armaturenbrett zu legen bzw. sichtbar vor der Windschutzscheibe anzubringen.

1.3.4 Betreten des Werkes/Anlieferungen

Der Zugang zum Werk für Fremdfirmen erfolgt werktags von 6:00 bis 23:00 Uhr sowie samstags von 6:00 bis 18:00 Uhr ausschließlich über die Süd West-Wache. Zugang wird nur mit einer gültigen Tages-Zugangserlaubnis und Chipkarte bzw. einer Foto-ID Zutrittskarte gewährt. Die Zutrittskontrolle erfolgt in der Regel über das automatische Zugangskontrollsystem.

Anlieferungen zum Wareneingang werden nur in der Zeit von 7:00 bis 15:00 Uhr direkt vom Wareneingang an der Süd-West-Wache angenommen.

1.3.5 Werkzugang von Besuchern für Auftragnehmer

Alle Besucher müssen sich mit einem amtlichen Dokument (Reisepass oder Personalausweis) ausweisen.

Weiterhin müssen sich alle Besucher vor dem Betreten des Werkes mit den grundlegenden Sicherheitsregeln vertraut machen. Dazu werden an den drei Wachen Videos gezeigt. Anschließend muss jeder Besucher einen Test durchführen. Nach Bestehen des Testes werden die Tagesausweise herausgegeben. Auf den Tagesausweisen bestätigt der Besucher mit seiner Unterschrift, dass er die Sicherheitsregeln anerkennt und befolgt.

Nur Personen die mit der Ausführung von Olin-Aufträgen befasst sind, erhalten Zutritt zum Werk.

Alle Besucher müssen von der Wache abgeholt werden.

1.3.6 Kontrollen

Der Industriepark Stade behält sich vor, manuelle Ein- und Ausgangskontrollen vom Werkschutz durchführen zu lassen. Die Kontrollen können sich unter anderem auf Ladefläche, Kraftfahrzeuginnenraum, Kofferraum, Aktentaschen und sonstige Behältnisse beziehen.

1.3.7 Materialein- und ausfuhr

Material aller Art darf grundsätzlich nur mit gültigem, von einem Olin Bevollmächtigten genehmigten Materialausfuhrschein aus dem Werk gebracht werden. Das gilt grundsätzlich auch für Eigentum der Auftragnehmer, sofern das Material nicht eindeutig als deren Eigentum erkennbar ist. Um Missverständnisse auszuschließen, muss das Eigentum des Auftragnehmers deutlich und unverwechselbar gekennzeichnet sein. Vor dem Einbringen von persönlichem oder Eigentum des Auftragnehmers in den Industriepark Stade muss am Tor ein „Einfuhrschein“ ausgestellt werden.

Eine Ausfuhr von Olin Material ohne Rückgabe ist grundsätzlich nicht erlaubt. Sofern Auftragnehmer Olin Material ohne Rückgabe ausführen müssen, ist dies durch einen schriftlichen Auftrag (gesonderter Prozess im Olin-Einkauf) sicherzustellen. Der Materialausfuhrschein bzw. der schriftliche Auftrag ist dem Werkschutz bei der Ausfahrt unaufgefordert vorzulegen.

1.3.8 Sichern von Eigentum

Um das Abhandenkommen von Gegenständen und Material zu verhindern, muss der Auftragnehmer sein Eigentum und das ihm von Olin zur Verfügung gestellte durch geeignete Maßnahmen (Verschluss) sichern. Falls trotzdem Gegenstände abhandenkommen, ist ohne Verzögerung der Werkschutz, Tel. (04146) 91-2333 zu benachrichtigen.

1.3.9 Funkgeräte und Mobiltelefone

Die Benutzung von Funkgeräten sowie Mobiltelefonen ist in den Anlagen verboten. Ausnahmen können vom Olin Verantwortlichen erteilt werden.

1.3.10 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf dem Gelände des Industriepark Stade ist verboten.

Fotoapparate und Filmkameras dürfen nicht mit ins Werk genommen werden. Bei Mobiltelefonen ist die Nutzung der Kamerafunktion untersagt.

Vom Anlagenleiter genehmigte Foto- bzw. Filmarbeiten für Auftragnehmer und andere Dienstleister sind ausschließlich für die interne Dokumentation der Auftragsrealisierung zulässig. Eine darüber hinausgehende weitere Nutzung zum Zwecke der Veröffentlichung bedarf einer zusätzlichen Genehmigung durch den für die abgebildeten Objekte verantwortlichen Leiter und Public Affairs.

1.3.11 Werkzugang von Kindern

Bezüglich des Mindestalters von Kindern und Jugendlichen gelten folgende Grundsätze:

- Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, kann der Zutritt zum Industriepark Stade gestattet werden. Hier müssen im Einzelfall (z.B. Girls Day) zusätzliche begleitende Maßnahmen getroffen werden.
- Jugendliche, die ein Praktikum absolvieren wollen, müssen das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben. Sie können im administrativen Bereich, im Labor oder Maintenance Bereich erste Eindrücke des Arbeitslebens in der Industrie sammeln. In der reinen Produktion sind besondere Betreuungsmaßnahmen zum Gesundheits- und Unfallschutz zu treffen.
- Jugendliche, die einen Ferienjob ausüben wollen, müssen das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

1.3.12 Übernachten

Das Übernachten von Auftragnehmern auf dem Werkgelände ist nicht gestattet.

1.3.13 Meldung von Security Vorfällen

Der Werkschutz ist über alle Unregelmäßigkeiten bezüglich Security im Werk zu informieren.

Bei Vorliegen bzw. Verdacht einer Straftat, wie z.B. Einbruch, Diebstahl, Unterschlagung oder Sabotage ist eine sofortige Meldung an die Einsatzzentrale, Tel. (04146) 91-2333 erforderlich.

2 Allgemeine Verhaltensregeln

2.1 Persönliches Verhalten

2.1.1 Verbesserungsvorschläge

Alle Mitarbeiter von Auftragnehmer sind gehalten Verbesserungsvorschläge zu Arbeitssicherheit, Effizienz und Energieeinsparung etc. zu machen. Dazu stehen entsprechende Formblätter (LER, HALT) zur Verfügung. Olin wird besondere Vorschläge anerkennen.

2.1.2 Meldung von Unregelmäßigkeiten

Wenn gefährliche, unsichere Situationen oder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, sind diese sofort dem zuständigen Olin-Auftragsverantwortlichen zu melden (siehe Verhalten bei Verletzungen, Sachschäden und Störungen).

2.1.3 Rauchen

Das Rauchen ist auf dem Gelände des Industriepark Stade verboten.

Dazu zählen auch Fahrzeuginnenräume.

Bereiche, in denen das Rauchen erlaubt ist, sind festgelegt. Diese Bereiche sind deutlich gekennzeichnet.

2.1.4 Alkohol/Drogen

Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, dürfen den Industriepark Stade nicht betreten. Genuss oder Mitnahme alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel auf dem Gelände des Industriepark

Stade ist verboten.

2.1.5 Betreten von Produktionsanlagen/Baustellen

Jeder Besucher oder Auftragnehmer muss sich vor dem Betreten von Anlagen, Baustellen etc. beim Olin-Auftragsverantwortlichen anmelden.

2.1.6 Unwirksam machen von Sicherheitseinrichtungen

Die Außerbetriebnahme oder das Unwirksam machen von Sicherheitseinrichtungen sind verboten.

2.1.7 Druckluft zum Reinigen

Druckluft oder andere Gase dürfen nicht zum Reinigen der Kleider oder des Körpers benutzt werden. Wenn ein Arbeitsbereich mit Luft gereinigt werden soll, muss eine dafür geeignete Pressluftdüse benutzt werden. Luft vom Betriebsluftverteilersystem darf nicht zum Atmen benutzt werden.

2.1.8 Baustellen

Für das Einrichten von Lagerplätzen, Material- und Aufenthaltscontainer, usw. ist die Genehmigung des Olin-Auftragsverantwortlichen erforderlich.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Lagerung seines Materials, Ausrüstung und Schutz vor Witterungseinflüssen. Die Lagerung erfolgt auf eigene Gefahr.

Olin-eigene Aufenthaltsräume, Umkleieräume und Toilettenanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Olin-Auftragsverantwortlichen benutzt werden.

Die Bereitstellung von Strom und Wasser und deren Abrechnung sind vorher mit dem Olin-Auftraggeber zu regeln. Für eventuelle Unterbrechungen in der Strom- und Wasserlieferung ist der Olin-Auftraggeber nicht verantwortlich.

Von Olin zur Verfügung gestellte Ausrüstungsgegenstände und Material sind ausreichend gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Werden Olin-Material, -Straßen, -Gebäude oder -Einrichtungen durch den Auftragnehmer beschädigt oder verschmutzt, sind sie auf Kosten des Auftragnehmers wieder instand zu setzen, bzw. zu reinigen.

Baustelleneinrichtungen sind mit zugelassenen Feuerlöscheinrichtungen auszurüsten.

Baustelle und Arbeitsplatz sind täglich in einem sauberen und sicheren Zustand zu halten. Abfälle müssen in dafür vorgesehene Behälter gesammelt werden.

Benutzung von Olin-Arbeitsmitteln: In einigen Situationen stellt Olin Arbeitsmittel zur Verfügung. Mitarbeiter von Fremdfirmen müssen in der Benutzung dieser Arbeitsmittel eingewiesen sein. Diese Einweisung wird im Sicherheitspass dokumentiert. In einigen Fällen muss weiterhin die Ermächtigung durch den Auftragnehmer vorliegen (z. Bsp. Flurförderzeuge)

2.1.9 Aufstellen von Container

Das Aufstellen von Container innerhalb des Werkes ist limitiert. Die Aufstellung ist im Vorwege mit dem Olin -Auftragsverantwortlichen abzustimmen. Es ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich.

2.1.10 Durchgänge/Zufahrten

Zufahrten, Treppen und Durchgänge müssen als Rettungs- und Fluchtwege und für Feuerlöschfahrzeuge immer freigehalten werden.

2.1.11 Temporäre Absperrungen gegen Absturz (Life Critical Guard - LCG)

Bei Arbeiten an offenen Gräben, Gruben, Öffnungen in Gitterrosten etc. sind temporäre Absperrungen gegen Absturz entsprechend dem Olin-Standard „Arbeiten in Höhen“ anzubringen. Es ist verboten diese als LCG gekennzeichneten Absperrungen zu verändern oder abzubauen, es sei denn es liegt die ausdrückliche, schriftliche Genehmigung vor.

2.1.12 Betreten von Rohrleitungen/Kabelbahnen und Dächern

Das Betreten von Rohrtrassen, , Rohrleitungen, , Kabelbahnen und Dächern. ist nur gestattet unter Verwendung spezieller Schutzmaßnahmen

2.2 Fahrzeuge und Verkehr

Auf dem Werksgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Straßenverkehrszulassungsordnung (STVZO).

2.2.1 Rückwärtsfahrten

Bei Rückwärtsfahrten ist sicherzustellen, dass sich hinter dem Fahrzeug keine Personen aufhalten. Dies kann durch freie Sicht oder technische Maßnahmen (fest montierte Spiegel, Kamera am Fahrzeug, Absperrungen) sichergestellt werden. Alternativ sind Einweiser einzusetzen. Diese Regelung ist im Einklang mit der STVO.

Der Einweiser muss u.a.:

- Sicherstellen, dass sich niemand im Gefahrenbereich (2,50m) aufhält
- Eine Warnweste tragen
- Blickkontakt zum Fahrer halten
- Die Fahrt stoppen, wenn eine Gefährdung auftritt

Der Fahrer muss u.a.:

- Stoppen, wenn er den Sichtkontakt zum Einweiser verliert
- Stoppen, wenn jemand den Gefahrenbereich betritt

2.2.2 Unfälle mit Fahrzeugen

Unfälle mit Fahrzeugen auf dem Werksgelände sind sofort der Einsatzzentrale über Dow-Werktelefon 2222 oder öffentliches Telefonnetz (04141) 3679 (für Mobiltelefone) zu melden.

2.2.3 Einfahrgenehmigung in Anlagenbereiche

Vor dem Einfahren mit Kraftfahrzeugen in Produktionsanlagen ist eine Einfahrgenehmigung durch einen Olin-Verantwortlichen erforderlich.

2.2.4 Flurförderzeuge

Gabelstaplerfahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis, eines Staplerführerschein sowie eines schriftlichen Fahrauftrag sein. Der Unternehmer ist für die jährliche Unterweisung verantwortlich und dokumentiert diese im Sicherheitspass.

Flurförderzeuge müssen nach der Stader Sicherheitsvorschrift Nr. 18 „Flurförderzeuge und Anbaugeräte“ ausgerüstet sein. Flurförderzeuge die auf dem Olin-Gelände eingesetzt werden, müssen vor dem Ersteinsatz durch die ORC-Abteilung abgenommen werden.

2.2.5 Transport

Folgende Transporte müssen beim Werkschutz angemeldet werden:

Fahrzeuge mit Überlänge (über 20 m einschließlich Ladung).

Wenn ein Fahrzeug oder seine Ladung mehr als 3 m breit ist.

Wenn das Fahrzeug oder die Ladung höher als 4 m ist. Für diese Transporte ist die Strecke vorher zu prüfen und genehmigen zu lassen.

2.2.6 Kranarbeiten

Es sind die Regeln der Technischen Verfahrensanweisung „Kranarbeiten“ zu beachten. Hier werden spezifische Hinweise zur Nutzung und Aufstellung von Kränen gegeben.



3 Notfallsituationen

3.1.1 Verhalten bei Verletzungen, Sachschäden und Störungen

3.1.2 Notruf über Telefon

Bei einer Verletzung, einem Sachschaden oder einer Störung wie z. B. Leckage, Gasausbruch, Feuer, Explosion, Stromausfall in irgendeinem Bereich von Olin muss entweder die zuständige Messwarte oder über Telefon die Dow-Einsatzzentrale benachrichtigt werden.

3.1.3 Meldeschema

Meldung an die Dow-Einsatzzentrale über **Dow-Werktelefon 2222** oder das **öffentliche Telefonnetz (04141) 3679** (für Mobiltelefone).

RUHE BEWAHREN

NOTRUF: 2222

Wer?	Name
Wo?	Abteilung / Anlage / Ort der Unfallstelle / Einweiser
Was?	Was ist passiert / Art der Verletzungen
Wie viele?	Zahl der Verletzten
Warten?	auf Rückfragen warten

3.1.4 Alarmsignale

Folgende Alarmsignale werden über die Alarmhörner im Werk Stade gegeben:

WARNUNG - - - - (tut tut tut)

Dieses Signal wird gegeben, wenn eine Leckage oder ein Feuer mit Auswirkungen auf Personen erfolgen könnte, unabhängig davon, ob die Störung durch die eigene oder Nachbaranlage verursacht wird.

Alle Arbeitserlaubnisse werden ungültig.

Alle Personen müssen sofort den Gefahrenbereich verlassen und sich quer zur Windrichtung zu einem Sammelpunkt begeben. **ENTWARNUNG** ————— (tuuuuuuuut)

Jeden Dienstag findet um 12:00 Uhr ein Probealarm statt. Arbeitserlaubnisse behalten dann ihre Gültigkeit. Das Entwarnungssignal wird jeweils am Beginn und Ende des Probealarms gegeben.

3.1.5 Notfallverhaltensregeln

Beim Ertönen von Alarmsignalen fahren Sie das Fahrzeug an die rechte Straßenseite, stellen Sie den Motor ab und entfernen Sie sich zu Fuß quer zur Windrichtung zum nächsten Sammelpunkt. Der Schlüssel muss im Fahrzeug verbleiben.

Befolgen Sie alle Instruktionen, die von dem Einsatzpersonal gegeben werden.

3.2 Erste Hilfe bei Verletzungen

3.2.1 Allgemeines

Jedes Ereignis, auch wenn es zunächst nur geringfügig erscheint oder wenn ein Verdachtsfall besteht, muss medizinisch versorgt werden und im Verbandbuch eingetragen sein.

Kontaminationen mit Chemikalien, auch Verdachtsfälle, werden vom Rettungsdienst versorgt.

Alle Unfälle sind der Dow-Einsatzzentrale sofort zu melden und darüber hinaus dem zuständigen Olin-Auftragsverantwortlichen.

3.2.2 Transport von Verletzten

Für den Transport von Verletzten innerhalb des Werksgeländes steht die Dow-Werkfeuerwehr mit ihrem Rettungswagen zu jeder Zeit zur Verfügung.

3.2.3 Augenverletzungen

Sollten Fremdstoffe ins Auge gelangen, so soll der Betroffene sofort die Augen an einer Augenduschkation mindestens 15 Minuten ununterbrochen spülen.

Medizinische Hilfe kommt zur Augenduschkation.

Es ist sehr wichtig, dass der Verletzte und andere, die ihm helfen, darauf achten, dass das Auge weit geöffnet ist, damit ausreichend gespült werden kann. Hände, die das Auge offen halten, müssen sauber sein.

3.2.4 Berührung mit Chemikalien

Wenn Chemikalien mit der Haut in Berührung kommen, müssen die betroffenen Stellen **sofort** mindestens **15 Minuten** unter fließendem Wasser an den in den Anlagen befindlichen Augen- und Körperduschen gespült werden.

Der medizinische Dienst muss bei jedem Kontakt mit Chemikalien umgehend hinzugezogen werden.

Um sicherzustellen, dass alle Körperbereiche gespült werden, müssen Schuhe, Armbanduhr und Bekleidung während des Spülvorgangs abgelegt werden. Die abgelegte Kleidung darf erst dann wieder verwendet oder benutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch sie keine erneute Schädigung stattfinden kann.

Jeder Mitarbeiter des Auftragnehmers muss sich vor Antritt der Arbeit überzeugen, wo sich die nächstgelegene Augen- und Körperdusche befindet.

4 Prozeduren und Arbeitsfreigaben

4.1 Gerüste

4.1.1 Allgemeines

Alle Gerüste, dazu zählen auch Kleingerüste, innerhalb des Werksgeländes dürfen nur von Fachfirmen gebaut werden, die von Olin zugelassen sind. Die Gerüste sind in Übereinstimmung mit den gesetzlichen, sowie den zusätzlichen Olin-Vorschriften zu erstellen. Modifikationen an Gerüsten dürfen nur vom Gerüstersteller durchgeführt werden. Jedes Gerüst ist mit zwei Freigabebescheinungen zu kennzeichnen (kleiner Schein als kaufmännische Übernahme und Errichter Bescheinigung / großer Schein mit Dokumentation durch befähigte Person des Nutzers)

4.1.2 Abnahme von Gerüsten

Sämtliche Gerüste werden vor der Benutzung von der Gerüstfirma abgenommen. Diese Abnahme wird schriftlich dokumentiert.

Jede Firma (Olin sowie Fremdfirma), die das Gerüst nutzt, hat vor dem Betreten des Gerüsts eine Abnahme durchzuführen. Die Abnahme beinhaltet grundlegende Sicherheitsregeln und die Prüfung der Eignung für die geplante Tätigkeit. Die Abnahme erfolgt durch eine befähigte Person Gerüstbau, die von der jeweiligen Fremdfirma benannt wurde. Die Abnahme wird auf dem großen Gerüstfreigabebescheinung dokumentiert. Jeder Nutzer hat vor der Nutzung eines abgenommenen Gerüsts ebenfalls eine augenscheinliche Abnahme durchzuführen, bevor er ins Gerüst einsteigt.

4.1.3 Fahrbare Gerüste

Fahrbare Gerüste dürfen nicht zum Transport von Personen oder Material benutzt werden. Alle Radbremsen müssen beim Arbeiten auf dem Gerüst festgestellt sein. Es darf sich kein Stoß von Gerüststangen auf Griffhöhe befinden.

Rollgerüste sind generell zu erden.

4.1.4 Besteigen von Tankwagenfahrzeugen

Das Besteigen von Tanklastwagen/Kesselwagons oder anderen transportablen Tanks/Containern ist nur mit entsprechender Bühne mit Korb, Leiter mit umlaufenden Korb oder persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz erlaubt. Im Bereich der Nordwache ist eine entsprechende Höhensicherungsanlage installiert. Lücken dürfen nicht größer als 48 cm vertikal und 30 cm horizontal betragen.

4.2 Arbeitserlaubnisse

4.2.1 Arbeitserlaubnisschein

Zweck des Arbeitserlaubnisprozesses ist es

- Die Beurteilung der durchzuführenden Tätigkeiten bezüglich aller Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsaspekte sicher zu stellen.
- Den Arbeitsumfang durchzusprechen und zu verstehen.
- Die Gefahren des Arbeitsbereichs und der Arbeitstätigkeit zu erkennen und die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Gefahren auszuschalten oder zu minimieren.
- Den Zugang zu Arbeiten und/oder Ausrüstungen auf Mitarbeiter zu beschränken, die über die nötigen Fähigkeiten und das nötige Training verfügen.
- Den Zugang zu Arbeiten und/oder Ausrüstungen auf Mitarbeiter zu beschränken, die über die Gefahren der Arbeit bzw. Ausrüstung und die getroffenen Schutzmaßnahmen informiert wurden.

Für die folgenden Arbeiten ist immer ein Arbeitserlaubnisschein erforderlich:

1. Arbeiten in Behälter und enge Räume
2. Hot Tap
3. Tauchen
4. Hochdruckreinigen (mit Ausnahme von fernbedien-baren Hochdruckreinigungs- Systemen)
5. Arbeit an Wärmetauschern mit Rohrverschlüssen (z.B. Stopfen)
6. Kritische Kranarbeiten
7. Verwendung von hochzieh-baren Personenaufnahme-mittel
8. Wenn von der Person, die die Arbeit ausführt, dies verlangt wird.
9. Aufstellen und Betrieb von Hebezeuge in der Nähe nicht isolierter, wettergeschützter oder blanker Stromleitungen (siehe EWP-13 im Global Electrical Safe Work Standard)
10. SW-1 Schaltheandlungen (potenziell gefährliche Schaltvorgänge, siehe EWP- 20)
11. Elektrotechnische Arbeiten (Arbeiten unter Spannung - Klasse A-1) (siehe EWP-30 im Global Electrical Safe Work Standard)
12. Aufstellen, Ändern oder Entfernen von temporären Absperrungen gegen Absturz (siehe globaler Standard für Arbeiten in Höhen)
13. Seilzugangsverfahren

Für folgende Arbeiten ist kein Arbeitserlaubnisschein erforderlich, wenn Sie autorisierter Anwender einer entsprechenden Prozedur sind:

1. Öffnen von Rohrleitungen und Ausrüstungen
2. hochenergetische Heißarbeit außerhalb von Ex-Bereichen
3. Alle Heißarbeiten in Ex Zone 2 oder 22
4. Erdarbeiten
5. Arbeiten an elektrischen Anlagen
6. Arbeiten über Wasser
7. Strahlarbeiten
8. Hochdruckreinigen mit fernbedienbaren Hochdruckreinigungs-Systemen
9. Druckreinigung
10. Umgang mit ionisierender Strahlung
11. Arbeiten mit Asbest
12. Arbeiten, die die Verwendung von Spezialwerkzeugen (z.B. Bolzenschuss-gerät) erforderlich machen
13. Arbeiten, bei denen Sicherheitseinrichtungen gegen lebensbedrohende Gefahren entfernt oder deren Schutz-wirkung beeinträchtigt wird, oder Arbeiten, die eine lebensbedrohende Gefahr entstehen lassen, die wiederum eine Schutzeinrichtung erfordern. (zusätzlich zur persönlichen Schutzausrüstung)
14. Arbeiten in Höhen

15. Eine Tätigkeit, die nicht spezifisch auf der Liste der Tätigkeiten der Anlage aufgeführt ist, für die keine Arbeitserlaubnis verlangt wird.

Vor Beginn von Reparatur-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten muss beim zuständigen Olin-Auftragsverantwortlichen ein Arbeitserlaubnisschein eingeholt werden. Der Arbeitserlaubnisschein hat eine zeitlich begrenzte Gültigkeit.

Sie müssen gewährleisten, dass die Gefahren und Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Arbeit, den Arbeitsbereich und/oder die Ausrüstung mit allen Ausführenden durchgesprochen und verstanden wurden. Vor Aufnahme der Arbeit ist vor Ort eine allgemeine Sicherheitsanalyse „HALT-Punkte - Arbeitssicherheit vor Ort“ durchzuführen. Sie befindet sich auf der Rückseite des Arbeitserlaubnisscheins.

Nach beendeter Arbeit bzw. Ende der Gültigkeitsdauer des Arbeitserlaubnisscheines müssen Sie:

1. den Status der Arbeit und/oder Ausrüstung überprüfen.
2. eine Inspektion vor Ort durchführen, wenn:
 - a. Der Arbeitsumfang das Öffnen einer Rohrleitung oder Ausrüstung beinhaltet, die Arbeit abgeschlossen ist und die Ausrüstung fertig für die Wieder-Inbetriebnahme ist.
 - b. Die Arbeit nicht abgeschlossen ist, aber eine Prüfung des Bereichs nötig ist, um zu bestimmen, ob die Bedingungen sicher sind, bis die Arbeit abgeschlossen ist (zum Beispiel: Absperrungen bei Erdarbeiten usw.).
 - c. Arbeiten, bei denen Sicherheitseinrichtungen gegen lebensbedrohende Gefahren entfernt wurden oder deren Schutzwirkung beeinträchtigt waren, oder Arbeiten, die eine lebensbedrohende Gefahr entstehen ließen, die wiederum eine Schutzvorrichtung erfordert hatte (zusätzlich zur persönlichen Schutzausrüstung).
 - d. Die Arbeit den Aufbau, die Änderung oder Entfernung einer temporären Absperrung gegen Absturz beinhaltete.
3. Sie müssen mit Ihrer Unterschrift auf allen Dokumenten, die Ihnen der Herausgeber gegeben hat, dokumentieren, dass:
 - a. Die Arbeitserlaubnis nicht mehr aktiv ist, und
 - b. Alle Ausführenden mit der Arbeit fertig sind.

4.2.2 Freigabe für Erdarbeiten

Der Freigabeschein für Erdarbeiten ist vor Ausstellung der Arbeitserlaubnis von den Fachabteilungen einzuholen (elektr. MOC), wenn Arbeiten tiefer als 25 cm unter der Erdoberfläche durchgeführt werden. Gräben, Gruben usw. sind gegebenenfalls als enge Räume zu behandeln und benötigen dann eine Einstiegserlaubnis.

Der Freigabeschein ist mindestens 24 Stunden vor dem Arbeitsbeginn zu beantragen.

4.2.3 Niederspannungsfreigabe-Freigabe für Elektroarbeiten

Die Freigabe für Elektroarbeiten erfolgt ebenfalls mit dem Arbeitserlaubnisschein. Für komplexere Elektroarbeiten ist zusätzlich der Elektrofreigabeschein erforderlich, welcher von der zuständigen Olin Elektrofachkraft ausgestellt wird.

4.2.4 Einstiegserlaubnis

Die Einstiegserlaubnis und eine Einstiegsanweisung sind zusätzlich zum Arbeitserlaubnisschein einzuholen, wenn Arbeiten in Behälter, Gruben oder engen Räumen durchgeführt werden.

4.2.5 Gefahren durch betriebsfremde Stoffe

Betriebsfremde Stoffe, die für die durchzuführende Arbeit notwendig sind, müssen beim Olin-Auftragsverantwortlichen angemeldet werden, damit sie in der Gefährdungsanalyse berücksichtigt werden können.

4.3 Maschinen, Werkzeuge und Geräte

4.3.1 Tischkreissägen

Im Werksgelände dürfen nur Kreissägen mit Bremsmotoren und flexiblem Eingreifschutz eingesetzt werden. Das

Schneiden von Keilen mit Kreissägen ist verboten. Kreissägen Plätze sind vor Inbetriebnahme durch die ORC Abteilung abzunehmen.

4.3.2 Handschleifmaschinen (Winkelschleifer)

Winkelschleifer müssen folgende Sicherheitseinrichtungen aufweisen:

- Geringer Nachlauf durch Bremsfunktion o. gleichwertig
- Nicht arretierbarer Schalter
- Schutz gegen Verkanten / Verklemmen der Trennscheibe
- Vibrationsschutz
- Wiederanlaufschutz
- verdrehsichere Schutzabdeckung

Generell dürfen Winkelschleifer nur mit beiden Händen am Gerät benutzt werden. Vorzugsweise ist die kleine Sicherheitsbrille mit Seitenschutz und zusätzlichen Gesichtsschutzschild zu verwenden. Es darf jedoch auch die große Korbbrille bei derartigen Tätigkeiten verwendet werden, wenn dafür eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vorliegt.

4.3.3 Sicherheitseinrichtungen an mobilen Gasflaschen

Acetylen- und Sauerstoffflaschen müssen mit den entsprechenden zugelassenen Gebrauchsstellenvorlagen ausgerüstet sein, die mindestens einmal im Jahr überprüft werden müssen. Im Olin-Werkgelände müssen Gebrauchsstellenvorlagen direkt nach dem Druckminderventil eingebaut sein.

Der Zufluss von Sauerstoff und Gas zu unbeaufsichtigten Schweiß- und Schneidbrennern ist abzusperren und die Schläuche müssen entspannt werden.

Es sind ausschließlich Pressverbindungen zulässig. Schlauch- oder Ohrschellen dürfen nicht verwendet werden.

4.3.4 Hubarbeitsbühnen

Grundsätzlich ist für Arbeiten in Höhen der Einsatz von Hubarbeitsbühnen zulässig. Folgende Randbedingungen sind zu beachten:

- Jede Hubarbeitsbühne muss den gesetzlichen und BG relevanten Anforderungen entsprechen und regelmäßig geprüft sein
- Jede Hubarbeitsbühne muss vor der ersten Inbetriebnahme im Werk, mindestens jedoch einmal pro Jahr einer augenscheinlichen Kontrolle durch die ORC Abteilung unterzogen werden
- Der Nutzer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für Hubbühnen sein (z. Bsp. Systemcard oder IPAF Card)
- Der Nutzer muss von seinem Arbeitgeber für die Nutzung von Hubbühnen bestellt sein (Eintrag im orangefarbenen Sicherheitspass)
- Der Nutzer muss eine Einweisung für die jeweilige Hubarbeitsbühne haben (Ausbildungsnachweis). Das Gerät muss sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und der Nutzer hat vor Inbetriebnahme eine visuelle Kontrolle durchzuführen
- In allen Typen von Hubarbeitsbühnen ist die Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz mit einem geeignetem Rückhaltesystem zu verwenden, sofern ein Anschlagpunkt in der Bühne vorhanden ist. Ist kein Anschlagpunkt vorhanden, sind in einer schriftlichen Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen.
- Sicherheitsposten: Eine im Umgang mit der Notsteuerung der Hubarbeitsbühne unterwiesene Person, die sich in Ruf- oder Sichtweite, der auf der Bühne arbeitenden Mitarbeiter aufhält. Diese Person darf ausschließlich Tätigkeiten ausüben, die sie nicht in der akustischen Wahrnehmung einschränken.

4.3.5 Kranbare Mannkörbe

Grundsätzlich ist für Arbeiten in Höhen der Einsatz von Mannkörben zulässig. Die Benutzung von Mannkörben ist bei Olin jedoch als kritische Arbeit in der Höhe definiert. Die besonderen Anforderungen sind zu beachten und gemeinsam mit dem Olin Verantwortlichen vor Arbeitsaufnahme abzustimmen.

4.3.6 Personenkörbe für Stapler

Grundsätzlich ist für Arbeiten in Höhen der Einsatz von Personenkörben für Stapler zulässig.

4.3.7 Anschlagen von Lasten an Prozessrohren

Prozessrohre dürfen nur nach Absprache mit dem Olin Verantwortlichen zum Anschlagen oder Befestigen von Lasten benutzt werden.

4.4 Leitern

Es gelten die Olin Betriebsanweisung „Leitern und Tritte“ und die Olin Betriebsanweisung „Podestleitern“. Leitern sind mit elektrisch ableitfähigen Leiterschuh auszurüsten.

4.5 Elektrische Anlagen und Geräte

4.5.1 Allgemeines

Die elektrischen Anlagen des Werkes sind nach den gültigen Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) errichtet und werden in Übereinstimmung mit diesen und den Unfallverhütungsvorschriften betrieben.

Dies gilt ohne Einschränkungen auch für das Errichten und Betreiben von elektrischen Anlagen und Geräten durch Auftragnehmer und deren Mitarbeiter.

4.5.2 Arbeiten an elektrischen Anlagen

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen grundsätzlich nur in spannungsfreiem Zustand von Elektrofachkräften ausgeführt werden.

Die Elektrofachkraft einer Fremdfirma hat sich bei Betriebsmitteln unter 1000 V in jedem Fall vor Arbeitsbeginn mit einem geeigneten Spannungsprüfer von der Spannungsfreiheit an der Arbeitsstelle zu überzeugen. Bei Spannungen über 1000 V hat er sich persönlich davon zu überzeugen, dass der freigeschaltete Bereich geerdet und kurzgeschlossen ist.

Für Olin Stade gilt neben den einschlägigen technischen Regeln die Stader Sicherheitsvorschrift Nr. 5 und die Globalen Sicherheitsrichtlinien (Electrical Safe Work Standards „EWP“)

Das Freischalten einer Anlage und die Freigabe der Arbeit werden von der zuständigen Olin-Elektrofachkraft vorgenommen und auf der Arbeitserlaubnis bzw. auf dem Elektrofreigabeschein (Hoch- und Niederspannungs-Freigabeschein) bestätigt.

Das Betreten von abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten, z. B. Schalträumen, ist nur Elektrofachkräften und elektrotechnisch unterwiesenen Personen gestattet. übrige Personen nur nach entsprechender Unterweisung bzw. unter ständiger Aufsicht einer Elektrofachkraft.

Das Öffnen von Schutzabdeckungen und Türen von Schaltschränken hinter denen sich spannungsführende Teile befinden ist Mitarbeitern von Fremdfirmen untersagt.

4.5.3 Betrieb von elektrischen Geräten

Der Anschluss von elektrischen Betriebsmitteln ist nur an den dafür vorgesehenen Bedarfssteckdosen zulässig.

Elektrische Betriebsmittel, Verlängerungen, Leitungsroller, Steckvorrichtungen und Anschlussleitungen müssen den gültigen technischen Regeln entsprechen und dem jeweiligen Einsatzort angepasst sein.

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel müssen entsprechend der BGV A3 in regelmäßigen Abständen von einer Elektrofachkraft geprüft werden. und mit gültiger Prüfplakette versehen sein(PW).

Vor der Benutzung müssen ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel vom Benutzer einer Sichtprüfung unterzogen werden. Werden bei der Sicht- und Funktionsprüfung Mängel festgestellt, darf das elektrische Betriebsmittel nicht betrieben werden. Reparaturen an elektrischen Betriebsmitteln darf nur die Elektrofachkraft durchführen.

Nach jeder Benutzung ist das elektrische Betriebsmittel auszuschalten. Bei Werkzeugwechsel (z.B. Bohrer, Sägeblatt) ist zusätzlich der Stecker zu ziehen.

Veränderungen an den elektrischen Anlagen des Werkes, wie z. B. Drehrichtungsänderungen, Austausch von Sicherungseinsätzen oder fester Anschluss von Geräten, sind grundsätzlich nur von Olin-Elektrofachkräften oder unter deren Anleitung gestattet.

4.5.4 Verriegelung elektrischer Antriebe

Vor Arbeitsaufnahme an elektrisch angetriebenen Betriebseinrichtungen ist der Hauptstromkreis von einer Olin-Elektrofachkraft frei zu schalten und gegen unbeabsichtigtes Wiedereinschalten zu sichern.

Die mit der Ausführung der Arbeit beauftragte Person oder der Vorarbeiter einer Arbeitsgruppe sichert seinerseits zusätzlich mit einem eigenen Schloss den Antrieb.

Die Stader Sicherheitsvorschrift Nr. 12 „Verriegeln elektrischer Antriebe“ gilt zusätzlich zu der Stader Sicherheitsvorschrift Nr. 3 „Rote Sicherheitsanhänger“.

4.5.5 Elektrische Anlagen für Baustelleneinrichtungen

Elektrische Anlagen für Baustelleneinrichtungen sind nach den VDE-Bestimmungen 0100 Teil 704 zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.

Sämtliche Steckdosenstromkreise sind mit 30 mA Fehlerstromschutzschaltern auszurüsten. Die Baustromversorgung muss durch eine deutlich gekennzeichnete und der Baustelle zugeordnete allpolige Schaltvorrichtung frei zu schalten sein.

Ist die Hauptschaltvorrichtung den Verbrauchern nicht eindeutig zuzuordnen oder außer Sichtweite, sind zusätzliche rot gekennzeichnete Hauptschalter erforderlich, z. B. an Bauwagen oder Containern.

Bauwagen und Container sind mit einem separaten Potentialausgleichsleiter zu erden.

Sämtliche Kabel und Leitungen auf Baustellen, die nicht ortsveränderlichen Betriebsmitteln zugeordnet sind und/oder mehrtägig ausgelegt sind, müssen mit geeigneten Maßnahmen gegen mechanische Beschädigung geschützt werden.

Ausnahmen können nur von der Sicherheitsabteilung genehmigt werden.

Schweißeinrichtungen

Bei allen Elektroschweißungen ist darauf zu achten, dass die Schweißstromrückführung unmittelbar am Werkstück angebracht ist, um Beschädigungen an Betriebseinrichtungen, Betriebsstörungen oder gar gefährliche Spannungsverschleppungen zu vermeiden.

Mobile Stromerzeugungsanlagen, einschließlich Schweißgeneratoren

Es dürfen nur mobile Stromerzeugungsanlagen zum Einsatz kommen, die den Bestimmungen von DIN/VDE 0100 Teil 551 und BGI 867 entsprechen.

4.5.6 Arbeiten in engen Räumen sowie in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung

Erhöhte elektrische Gefährdung (BGI 594) ist gegeben, wenn elektrische Anlagen und Betriebsmittel in leitfähigen Bereichen mit begrenzter Bewegungsfreiheit oder in sonstigen leitfähigen Bereichen betrieben werden. Enge Räume im Sinne einer erhöhten elektrischen Gefährdung liegen z. B. vor: im Inneren von Behältern; in sonstigen Räumen aus leitfähigem Material mit Abmessungen kleiner als 2 m, in denen gearbeitet werden muss oder durch äußere Bedingungen wie Hitze und Nässe eine zusätzliche Gefahr entstehen kann.

Elektrische Betriebsmittel, die in diesen Räumen/Bereichen zum Einsatz kommen, dürfen nur mit Schutzkleinspannung (bis 50 V) oder einzeln mit Schutztrennung (über 50V) betrieben werden.

Schweißstromquellen müssen für den Einsatz in Bereichen mit erhöhter elektrischer Gefährdung zugelassen sein (siehe Tabelle). Die Leerlaufspannung darf bei Wechselstrom 42 V und bei Gleichstrom 100 V nicht überschreiten.

Kleinspannungs- und Trenntransformatoren sowie die Schweißstromquellen sind außerhalb des Bereiches mit erhöhter elektrischer Gefährdung aufzustellen.

4.5.7 Radioaktive Strahlung

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist nur Fachpersonal erlaubt. Auftragnehmer, die mit radioaktiven Stoffen arbeiten, haben dies vor dem ersten Arbeitsbeginn dem Olin-Strahlenschutzbeauftragten zu melden.

4.5.8 Elektromagnetische Felder

In den Anlagen werden stromstarke elektrische Betriebsmittel mit Strömen bis zu 5000 A Wechselstrom und 80 kA Gleichstrom betrieben, die starke elektromagnetische Felder hervorrufen können. Der Zutritt zu den Prozessbereichen der Anlagen ist daher für Personen mit aktiven Implantaten (z.B. Herzschrittmacher) und Schwangeren gesperrt. Ausnahmen bedürfen einer Einzelfalluntersuchung. (PW)

5 Kennzeichnungen und Markierungen

5.1 Rote Sicherheitsanhänger

Geräte, Armaturen oder Schalter und mit ihnen in Verbindung stehende Leitungen, die mit roten Sicherheitsanhängern ausgestattet sind, dürfen nicht bedient, ausgebaut, modifiziert oder geschaltet werden.

Rote Sicherheitsanhänger dürfen nur von Olin-Mitarbeitern angebracht bzw. entfernt werden. Individuelle Sicherheitsanhänger oder persönliche Schlösser dürfen nur vom Anbringenden (Olin oder Kontraktor) wieder entfernt werden.

5.2 Sonstige Sicherheitsanhänger (grün, blau, orange, gelb, gelb/grau)

Sonstige Sicherheitsanhänger beinhalten ergänzende Informationen für den sicheren Betrieb der Anlage. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Olin Auftragsverantwortlichen.

5.3 Markierungen für das Öffnen von Rohrleitungen und Ausrüstungen

Graue Sicherheitsanhänger oder gelbes Schnittband oder rotes Trennstellenband markiert zu öffnende Stellen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Olin Auftragsverantwortlichen.

5.4 Absperrungen

Rot-Weiß - Betreten für Unbefugte verboten.

Gelb-Schwarz - Gefahrenbereich

Absperrbänder mit besonderen Gefahrenhinweisen, z. Bsp. Stickstoff

Temporäre Absperrungen gegen Absturz sind besonders gekennzeichnet

Straßenabsperungen sind rechtzeitig bei Ihrem Olin Auftragsverantwortlichen anzumelden und abzustimmen.



6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Bekleidung

6.1 Minimale Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Auftragnehmer hat seinem Personal die erforderliche gewerkspezifische PSA zur Verfügung zu stellen und muss sie auf die Benutzung hin unterweisen. Nur geprüfte und geeignete PSA darf im Werk eingesetzt werden.

Schutzbrille, Sicherheitsschuhe (S2, auf Baustellen S3), Schutzhelm und körperbedeckende Kleidung müssen als Minimum-Ausrüstung in der Anlage/Baustelle getragen werden.

Arbeitshandschuhe/Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken sind immer mitzuführen und in bestimmten Bereichen ständig zu tragen.

In Anlagenbereichen muss die Chemievollschutzbrille getragen werden. Ausnahmereiche sind entsprechend gekennzeichnet.

In bestimmten Anlagen ist das Mitführen eines Fluchtfilters vorgeschrieben, eine Einweisung ist erforderlich.

Bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind Sicherheitsschuhe mit einem Durchgangswiderstand von maximal $10^8 \Omega$ zu tragen (ESD).

6.2 Weitergehende anlagenspezifische Schutzausrüstung

Wird bei Arbeiten zusätzliche anlagenspezifische Schutzausrüstung (z.B. Chemikalienschutz) benötigt, wird diese auf dem Arbeiterlaubnisschein dokumentiert.

6.3 Chemievollschutzbrillen

Beim Tragen von Chemievollschutzbrillen muss das Band um den Kopf und nicht um den Schutzhelm getragen werden. Ausnahmereiche sind in den Anlagen definiert.

6.4 Schutzhandschuhe

Gewerkspezifische oder durch den Bereich vorgegebene Schutzhandschuhe müssen bei jeder Arbeit getragen werden. Bei Arbeiten an rotierenden Maschinen ist die persönliche Schutzausrüstung der Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers anzupassen.

6.5 Arbeitskleidung

In allen Arbeitsbereichen muss geeignete, gewerkspezifische, körperbedeckende Arbeitskleidung getragen werden.

6.6 Lange Haare, lockere Kleidung, Schmuck

Lockere Kleidung, Armbänder oder Halsketten, lange Haare, Krawatten usw. sind verboten, wenn sie zu einer Gefährdung führen können. Das Tragen von Ringen ist bei handwerklichen Arbeiten verboten.

Im Bereich Food/Pharma darf keinerlei Schmuck getragen werden.

6.7 Schwimmwesten

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Gewässern, die nicht durch Geländer abgesichert sind, sind Schwimmwesten zu tragen, z. B. Kühlwassergräben.



7 Lebensmittel- und Pharmaanforderungen

In der Olin Anlage AEGT werden Ausgangsstoffe für die Lebensmittel-, Pharma-, Tierfutter- oder Kosmetikindustrie hergestellt. Durch Wartungs- und Reparaturarbeiten entweder in der Anlagen oder aber an Equipment aus dieser Anlage besteht grundsätzlich die Gefahr, die Produkteigenschaften und Qualität zu beeinflussen.

Für die Arbeit in dieser Anlage und die Reparatur von Equipment aus dieser Anlagen bestehen daher besondere Anforderungen, die von allen Beteiligten zu beachten und befolgen sind.

Grundregeln für alle Aktivitäten in Lebensmittel- und Pharmabereichen (GMP(1)-Bereich):

1. Seien Sie sich bewusst, dass Ihre Arbeit Auswirkungen auf Produkte der Pharma-und Lebensmittelindustrie sowie Tierfutter -und Kosmetikindustrie hat.
2. Sie haben eine GMP-Unterweisung der entsprechenden Anlage erhalten und halten die entsprechenden Anforderungen ein.
3. Decken Sie alle offenen Leitungen mit fussel freiem Material ab, wenn diese nicht unter Aufsicht stehen.
4. Stellen Sie sicher, dass eingebautes Equipment sauber, trocken und geruchsfrei ist.
5. Beseitigen Sie alle ausgelaufenen Flüssigkeiten aus Rohrleitungen und Behältern und halten Sie Ordnung und Sauberkeit auf den Baustellen.
6. Alle produktberührten Teile müssen vor der Installation grundsätzlich frei von Partikeln, Ölen und Fetten sein.

7. Alle verwendeten Schmierstoffe (Öle, Fette, etc.) müssen, soweit notwendig, Lebensmittelqualität (2) haben.
8. Alle verwendeten Chemikalien (Lösungsmittel, Reinigungsmittel) müssen, soweit notwendig, Lebensmittelqualität (2) haben.
9. Alle verwendeten Schmiermittel und Chemikalien müssen mit Produktnamen notiert werden.
10. Die Verwendung von Substanzen, die Halal oder Kosher beeinflussen, sind verboten. z.B. Ethanol, Substanzen vom Schwein, etc.
11. Nach Abschluss der Arbeit müssen alle Teile, Werkzeuge, Arbeitsmittel, etc. aus Rohrleitungen und Behältern entfernt werden.

(1) Unter Good Manufacturing Practice (engl., kurz GMP, dt. „Gute Herstellungspraxis“) versteht man Richtlinien zur Qualitätssicherung der Produktionsabläufe und -umgebung in der Produktion von Arzneimitteln und Wirkstoffen, aber auch bei Kosmetika, Lebens- und Futtermitteln.

(2) Die Liste der zugelassenen Schmiermittel und Hilfsstoffe erhalten Sie vom Olin Auftragsverantwortlichen.

8 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt im Namen und auf Kosten des Unternehmers. (Ausnahme: siehe Metallschrott).

Der Transporteur muss das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach §53 KrWG angezeigt haben, bzw. eine Genehmigung nach §54 für den Transport von gefährlichen Abfällen.

Olin behält sich vor, den jeweiligen Abfalltransporteur und das jeweilige Entsorgungsunternehmen vorzugeben.

Falls andere Firmen als die von Olin vorgeschlagenen in Betracht gezogen werden, bedarf dies der Zustimmung der RVA Anlage.

8.1.1 Aufbewahrung

Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt und auf zugewiesenen Stellen aufbewahrt werden. Hierbei ist wiederum auf eine Kennzeichnung der Abfallbehälter, entsprechend der gesetzlichen Regelungen, zu achten (bei gefährlichen Abfällen siehe TRGS 201).

Dem Unternehmer ist es strikt untersagt, jegliche Art von Abfällen

- zu verbrennen
- im Erdreich zu vergraben oder ins Erdreich gelangen zu lassen oder
- ins Abwasser- und Kanalisationsnetz (sowohl von Olin oder dem öffentlichen Kanalnetz) gelangen zu lassen.

Er ist weiterhin für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Auf Verlangen ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung Olin vorzuweisen.

8.1.2 Sammelplatz

Der Sammelplatz ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu organisieren. Der Ort ist mit dem Olin-Auftraggeber abzustimmen.

8.1.3 Zwischenlagern

Das zwischenlagern von Abfällen ist unzulässig, d. h. spätestens bei Vorhandensein von 2 vollen Containern sind diese zu entsorgen.

8.1.4 Bauschutt/Aushubmaterial

Bauschutt/Aushubmaterial sollte in Zusammenarbeit mit der Olin Bauleitung so minimal als möglich gehalten werden.

8.1.5 Ansprechpartner

Bei allen Fragen bzgl. Abfallentsorgung ist die Olin ORC Abteilung oder die RVA behilflich.

Tel.: (04146) 91-2201

8.1.6 Meldung von umweltrelevanten Unfällen

Bei umweltrelevanten Unfällen (z.B. Abwasserverunreinigungen, Bodenverschmutzung, Chemikalien- bzw. Gefahrstoffaustritte) ist unverzüglich die Dow Werkfeuerwehr zu informieren.

Tel.: Dow intern-2222 oder 04141 3679

8.1.7 Ordnung am Arbeitsplatz

Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen und die Baustelle besenrein zu übergeben.

8.2 Boden und Gewässerschutz

8.2.1 Allgemeines

Der Unternehmer ist verpflichtet, Boden und Grundwasser zu schützen.

Boden-, Grundwasser- und Gewässerschäden, die nachweislich vom Unternehmer verursacht wurden, sind vom Unternehmer auf seine Kosten beheben zu lassen.

8.2.2 Grundwasser

Grundwasser kann z. B. durch Öl, unsachgemäß gehandhabte Abfälle, Lösungsmittel usw. verunreinigt werden.

Die Verunreinigung des Grundwassers wird verhindert, wenn der Unternehmer wassergefährdende Stoffe sachgemäß handhabt. Menge und Art der wassergefährdenden Stoffe sind dem Olin Auftragsverantwortlichen mitzuteilen.

Grundwassergefährdende Stoffe, sowie Strahlschlacke sind in geschlossenen Containern aufzubewahren.

8.2.3 Chemikalienaustritt

Jede Chemikalienleckage und Verschütten von Chemikalien ist sofort dem Olin Personal zu melden.

Jede Leckage, Verschütten von wassergefährdenden Stoffen kann eine Grundwasserverunreinigung darstellen.

Jegliche Verunreinigung von Boden und Grundwasser auf dem Werksgelände ist dem Olin Auftragsverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen. Der Verursacher hat in Übereinstimmung mit Olin eine sofortige Schadenbeseitigung auf seine Kosten zu veranlassen. Die Art der Schadenbeseitigung ist vorher mit der ORC-Abteilung abzustimmen.

8.2.4 Begrenzung des Wassereinsatzes

Trinkwasser darf nur für den Verzehr und für den sanitären Bereich (Waschen, Duschen, Toilette) benutzt werden.

Feuerlöschwasser darf nur nach Absprache mit dem Olin Auftragsverantwortlichen entnommen werden.

8.3 Siedlungsabfälle

8.3.1 Definitionen

Der Begriff „Gemischte Siedlungsabfälle“ umfasst gemischte Abfälle aus den Büros und Unterkünften. Organische Küchenabfälle werden getrennt gehalten und separat entsorgt.

8.3.2 Entsorgung

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen erfolgt im Namen und auf Kosten des Unternehmers. Die Entsorgung erfolgt durch die Firma Karl Meyer, die Container sind direkt dort zu bestellen. Organische Küchenabfälle werden an die Verwertungsfirma „Biocycling“ abgegeben. Es ist verboten, privaten Abfall jeglicher Art zur Entsorgung mit ins Werk zu bringen.

8.3.3 Abgrenzung Siedlungsabfall von Sonderabfall

Mit den Siedlungsabfällen dürfen nur die Stoffe entsorgt werden, die unter „Definitionen“ genannt sind.

8.3.4 Begleitpapiere

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen erfolgt mit dem Übernahmeschein.

8.3.5 Transportgefahren

Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass keine Flüssigkeiten oder pastöse Stoffe den gemischten Siedlungsabfällen beigegeben werden. Abgesehen davon, dass nur stichfeste Abfälle auf eine Deponie dürfen, können diese Stoffe aus dem Mülltransportfahrzeug heraustropfen, die Fahrbahn verunreinigen und gefährliche Unfälle verursachen.

8.4 Bauschutt, Aushubmaterial, Abbruchreste und Verpackungen

8.4.1 Verantwortung

Die Verantwortung innerhalb des Werksgeländes liegt beim Olin-Auftraggeber. Jeglicher Abtransport aus dem Werksgelände muss von der Olin ORC Abteilung über den Olin Bauleiter genehmigt werden. Es ist sicherzustellen, dass nur chemisch unbelastetes Material einer Verwertung (innerhalb oder außerhalb des Werkes) zugeführt wird. Die Freigabe hierfür kann erst nach Zustimmung durch das Ecology-Labor (zu erreichen über die ORC-Abteilung) erfolgen.

Chemisch kontaminierte Stoffe müssen als Sonderabfall entsorgt werden.

8.4.2 Entsorgung außerhalb des Werksgeländes

Die Entsorgung von chemisch unbelastetem Bauschutt und Aushubmaterial (nach erfolgter Freigabe über das Ecology-Labor) erfolgt im Namen und auf Kosten des Unternehmers. Zuvor muss sichergestellt werden, dass alle Möglichkeiten der Wiederverwertung auf dem Olin Werksgelände ausgeschöpft wurden (z. B. Zwischenlagerung von Mutterboden, Auffüllen von Bodensenken usw.)

8.4.3 Lagerung innerhalb des Werksgeländes

Jede Lagerung von Aushubmaterial innerhalb des Werksgeländes bedarf der Zustimmung der ORC Abteilung über den Olin Bauleiter.

8.4.4 Erdaushub

Erdaushub soll möglichst nicht als Abfall behandelt werden und ist deshalb, soweit baurechtlich zulässig und von Dow (Ecology-Labor) genehmigt, wieder auf dem Baugrundstück einzubauen. Geht dies nicht, kann unbelastetes Aushubmaterial an die Verwertungsfirmen abgegeben werden.

8.4.5 Bauschutt (mineralische Abfälle)

Bauschutt und andere mineralische Abfälle, die nicht chemisch kontaminiert sind, werden soweit sie nicht auf dem Olin Gelände verwertbar sind, an die Verwertungsfirma abgegeben.

8.4.6 Straßenaufbruch

Bituminöser Straßenaufbruch ist einer Verwertung zuzuführen. Teerhaltiger Straßenaufbruch ist gemäß der Verwaltungsvorschrift „Verwertung von teerhaltigen Straßenaufbruch im Straßenbau“ vom 4. Januar 1993 (Az.: 46-8982.31/114 UM) wieder im Straßenbau einzusetzen.

8.4.7 Bau- und Abbruchreste (nicht mineralische Abfälle)

Nicht mineralische Baustoffe werden separat gesammelt und unter der Abfallschlüsselnummer 170701 „Gemischte Bau und Abbruch Abfälle“ an die Firma Karl Meyer zu Verwertung abgegeben.

8.4.8 Verpackungen

Verpackungen sind gemäß der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 einer Verwertung zuzuführen.

Für Verpackungsmaterialien, wie Papier, Kartonagen, Kunststoffe, Holzpaletten usw. sind separate Container aufzustellen.

Grüner Punkt Verpackungen sollen in gelben Säcken an RZS Stade abgegeben werden

8.4.9 Abfallwirtschaftliches Konzept für Baumaßnahmen

Bevor mit einer Abbruchmaßnahme oder einem größeren Umbauvorhaben begonnen wird, sollte zusammen mit der Olin Bauleitung ein Konzept erstellt werden, das die Trennung von verwertbaren und nicht verwertbaren Abfallstoffen vorsieht.

8.5 Entsorgung von Strahlmittelrückständen

8.5.1 Lagerung

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften sind Abfälle bis zum Abtransport derart zu lagern, dass Gefahren für die Umwelt nicht von ihnen ausgehen können.

Aus diesem Grunde sind sowohl ungebrauchte Strahlmittel, gebrauchte Strahlmittel und zu entsorgende Strahlmittel vom Unternehmer in geschlossenen Behältern zu lagern, so dass eine Grundwasserverunreinigung mit Sicherheit ausgeschlossen ist.

Aus praktischen Gründen sind die Strahlmittelrückstände in geschlossenen Müllcontainern bis zum Abtransport zu lagern.

8.5.2 Entsorgung

Die Entsorgung von Strahlmittelrückständen erfolgt im Namen und auf Kosten des Auftragnehmers.

Die Strahlmittel werden bei der Norddeutschen Affinerie einer Verwertung zugeführt. Als Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung ist eine Kopie des Abfallbegleitscheines an die Olin ORC Abteilung zu schicken.

8.6 Asbesthaltige Abfälle

Asbesthaltige Abfälle sind besonders überwachungsbedürftig und werden auf die Ihlenberger Deponie von Olin entsorgt.

Zur Verhinderung von Faserfreisetzung bei der Entsorgung ist eine Oberflächenbehandlung durch Anwendung von Restfaserbindemittel notwendig.

Asbestabfälle müssen für den Transport in verschleißbare, reißfeste und staubdichte Säcke oder Big Bags verpackt werden. Die Kennzeichnung nach Gefahrstoffverordnung für Asbest ist erforderlich.

Die ME&S Abteilung ist bei jedem Verdacht auf asbesthaltige Baustoffe oder bei Rückbau von künstlichen Mineralfasern einzubeziehen.

8.7 Metallschrott

8.7.1 Definition

Schrott sind alle metallischen Teile incl. Kabelmaterialien o. ä.

8.7.2 Entsorgung

Jeglicher Schrott verbleibt im Eigentum von Olin. Er ist in von Olin bereitgestellten Containern zu sammeln und wird von Olin entsorgt.

8.8 Elektro-/Elektronikschrott

Elektro- und Elektronikschrott darf nicht mit den Siedlungsabfällen entsorgt werden.

Leuchtstoffmittel, Batterien und Knopfzellen sowie EDV-Geräte werden auf dem Werksgelände an den dafür bestimmten Stellen gesammelt und einer Verwertung zugeführt.

8.9 Entsorgung von gefährlichen Abfällen.

Abfälle, die nicht mit Siedlungsabfällen entsorgt werden dürfen sowie alle Abfälle, die chemische Kontaminationen aufweisen, sind gesondert zu entsorgen. Bei der Durchführung dieser Entsorgung kann die Olin ORC Abteilung behilflich sein.

Als Nachweis über eine ordnungsgemäße Entsorgung ist eine Kopie des Abfallbegleitscheines mit Bestätigung des Entsorgungsunternehmens an die Olin ORC Abteilung über den Olin Bauleiter zu schicken.

Der Transporteur muss im Besitz einer gültigen Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen nach §54 KrWG sein.